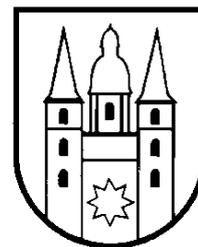


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 16.11.2017

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 084/2017		
	Amt für Ordnung und Soziales		
	Sachbearbeiter/in:		
Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.12.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	13.12.2017	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015, in dem u. a. das Feuerwehrwesen geregelt ist, hat das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zum 01.01.2016 ersetzt.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, unter der Beteiligung ihrer Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben.

Während bisher im FSHG nur generell die Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen und Plänen für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr (ohne Vorgabe einer Frist) geregelt war, sind die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 3 BHKG nun verpflichtet, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben

Die letzte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte im Jahr 2012, die durch den Rat der Stadt Marienmünster am 21.11.2012 einstimmig beschlossen worden ist.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben wurde dieser Plan unter Beteiligung der Wehrführung umfangreich fortgeschrieben und den aktuellen Anforderungen und Verhältnissen angepasst. Der aktualisierte Brandschutzbedarfsplan ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Brandschutzbedarfsplan muss auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotenzials durch Beschluss des Rates das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau in einer Gemeinde dokumentieren und führt durch die Beschlussfassung zu einer Selbstbindung der Verwaltung.

Brandschutzbedarfspläne enthalten deshalb

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse)
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel) und
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen)

Die konkreten zur Erreichung des Schutzziels erforderlichen Einzelmaßnahmen sind der Bedarfsplanung zu entnehmen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die in dem Bedarfsplan dargestellten Einzelmaßnahmen sind in den Haushaltsplan 2018 bzw. in die Finanzplanung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorliegenden Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die mit der Fortschreibung getroffenen Zielsetzungen zu verwirklichen und insbesondere die dargestellten Maßnahmen in die Haushalts- bzw. Finanzplanung aufzunehmen.